

Merkblatt

Besteuerung von Mitarbeiteraktien bei vorzeitigem Wegfall der Sperrfrist und Rückgabe von gesperrten Mitarbeiteraktien (Gewinnungskosten)

Ermittlung des Vermögenssteuerwertes

1. Ausgangslage

Die häufigen Veranlagungsfragen zur steuerlichen Behandlung von Mitarbeiteraktien, deren Sperrfrist nachträglich eine Änderung erfahren, oder die Rückgabe von gesperrten Aktien, veranlassen die Steuerverwaltung Schwyz, ihre Praxis im vorliegenden Merkblatt zusammenzufassen.

2. Berechnung der geldwerten Leistung bei vorzeitigem Wegfall der Sperrfrist

2.1 Allgemeines

Fällt die Sperrfrist von Mitarbeiteraktien vorzeitig weg, dann erfahren die Mitarbeiter in diesem Zeitpunkt einen im Arbeitsverhältnis begründeten Vermögenszuwachs. Dieser Vorteil ist als Erwerbseinkommen im Zeitpunkt des vorzeitigen Wegfalls der Sperrfrist (z.B. Freigabe) steuerbar. Die dabei erzielte geldwerte Leistung muss jedoch im Lichte der bereits erfolgten Zuteilungsbesteuerung berechnet werden. Der Grund für den vorzeitigen Wegfall der Sperrfrist ist nicht von Bedeutung.

2.2 Berechnung der geldwerten Leistung

Der geldwerte Vorteil berechnet sich auf dem Diskont der zuviel gewährten Sperrfristjahre auf der Aktie im Zeitpunkt der Freistellung. Nicht voll eingehaltene Sperrfristjahre werden pro rata temporis berücksichtigt. Für die Berechnung steht eine Excel-Datei unter der Internet-Adresse http://www.sz.ch/documents/aktien_abkuerzung_sperrfrist.xls bereit.

Beispiel:	Aktienzuteilung mit vierjähriger Sperrfrist (Diskont 20.791 %)	31.03.2006
	Ordentlicher Ablauf der Sperrfrist (4 Jahre)	31.03.2010
	Diskontierter Steuerwert in % des Verkehrswerts bei Zuteilung	79.209%
	Vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist nach 1 Jahr und 1 Monat	30.04.2007
	Nicht eingehaltene Zeit der Sperrfristjahre per 30.04.2007	2 Jahre 11 Mt.
	Diskontierter Steuerwert in % des Verkehrswerts im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist	84.371%
	Zuviel gewährter Diskont für 2 Jahre und 11 Monate	15.629%
	Verkehrswert der Aktie per 30.04.2007	CHF 100.00
	Erwerbseinkommen per Freigabe pro Aktie	CHF 15.65

3. Gewinnungskostenabzug bei Rückgabe von gesperrten Mitarbeiteraktien

Wurden gesperrte Mitarbeiteraktien bei Zuteilung besteuert und muss ein Mitarbeiter zufolge Kündigung etc. diese Aktien vor dem Sperrfristende dem Arbeitgeber zurückgeben (sog. erzwungene Rückgabe), kann im Rückgabegahr ein Gewinnungskostenabzug geltend gemacht werden. Der Aktienverkehrswert im Rückgabepunkt wird reduziert um den taggenauen prozentualen Diskont für die Restsperrfrist, davon abgezogen wird ein allfällig erhaltener Rückgabepreis ([Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 26. August 2010 \[VGE II 2010 73\]](#)).

Für die Berechnung steht eine Excel-Datei unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung: <http://www.sz.ch/documents/gewinnungskosten.xls>

4. Vermögenssteuerwert

Für gesperrte Aktien kann auf Antrag ein Einschlag vom Verkehrswert pro Sperrfristjahr gemäss nachfolgender Tabelle gewährt werden. Der Diskont wird auch für unterjährige Sperrfristen gewährt.

Bei nicht kotierten Aktien kann der Pauschalabzug von 30 %, welcher bei Minderheitsbeteiligungen mit geringer Rendite gewährt wird, nicht mit diesem Sperrfristenabzug kumuliert werden.

<i>Sperrfrist</i>	<i>Einschlag</i>	<i>Diskontierter Steuerwert</i>
1 Jahr	5.660 %	94.340 %
2 Jahre	11.000 %	89.000 %
3 Jahre	16.038 %	83.962 %
4 Jahre	20.791 %	79.209 %
5 Jahre	25.274 %	74.726 %
6 Jahre	29.504 %	70.496 %
7 Jahre	33.494 %	66.506 %
8 Jahre	37.259 %	62.741 %
9 Jahre	40.810 %	59.190 %
10 Jahre	44.161 %	55.839 %

5. Mitwirkungspflichten

5.1 Arbeitgeber

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, im Lohnausweis auf die vorzeitige Freigabe von Mitarbeiterbeteiligungen hinzuweisen. Auf einem separaten Beiblatt ist die geldwerte Leistung auszuweisen, dabei sind die entsprechenden Berechnungsgrundlagen offen darzulegen. Weitergehende Bescheinigungspflichten aufgrund von Bundesrecht bleiben vorbehalten. ¹⁾

Diese Mitwirkungspflichten gelten für die Arbeitgeber auch dann, wenn die Mitarbeiterbeteiligungen von einer in- oder ausländischen Muttergesellschaft oder einer anderen Gruppengesellschaft abgegeben und/oder verwaltet werden.

5.2 Steuerpflichtige

Die Steuerpflichtigen sind für die vollständige und richtige Deklaration von erhaltenen Mitarbeiterbeteiligungen - insbesondere von Änderungen im Sinne des vorliegenden Merkblattes - in ihrer Steuererklärung verantwortlich.

Der Abzug infolge erzwungener Rückgabe gesperrter Mitarbeiteraktien kann im Rahmen des Abzugs für "übrige Berufskosten" (EDV Ziffer 314/364) geltend gemacht werden. Wird anstelle der allgemeinen Pauschale für übrige Berufsauslagen der Abzug für effektive Auslagen geltend gemacht, sind sämtliche übrigen Berufskosten nachzuweisen. In Bezug auf die erzwungene Rückgabe von Mitarbeiteraktien genügt die ausgedruckte Berechnung nach diesem Merkblatt als tatsächlicher Kostennachweis.²⁾

6. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab sofort für alle offenen Veranlagungen. Es ersetzt das Merkblatt vom 25. Oktober 2011.

7. Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 27. März 2012

Nachweis wesentlicher Änderungen:

¹⁾ Letzter Satz am 27. März 2012 neu eingefügt

²⁾ Absatz 2 am 27. März 2012 neu eingefügt